

Vergabe von Krippenplätzen in der Gemeinde Fronreute

Grundsatz und Erhebung Betreuungsbedarf

Nach § 24 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Die Dauer der Betreuung richtet sich gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf, also nach der Situation des Kindes und der Eltern. Ein Anspruch auf eine ganztägige Betreuung besteht nicht. Für eine über die Halbtagsbetreuung hinausgehende Betreuung müssen objektivierbare Gründe wie z. B. eine berufliche Tätigkeit der Eltern vorliegen.

Der Bedarf muss gedeckt werden, wenn er von den Eltern angemeldet wird. Um den Bedarf zu erheben erstellt die Gemeinde jährlich im Frühjahr eine Bedarfsplanung Frühkindliche Bildung nach § 3 KiTaG. Bereits im 9. Lebensmonat werden alle Eltern von der Gemeindeverwaltung angeschrieben und nach dem Betreuungsbedarf gefragt. Im März eines jeden Jahres werden alle Eltern angeschrieben, über das Angebot an Krippenplätzen informiert und nach ihrem Betreuungsbedarf gefragt.

Verfügbare Krippenplätze in der Gemeinde Fronreute

In der Gemeinde Fronreute sind im Kinderhaus St. Karl 2 Krippengruppen, im Kinderhaus St. Magnus in Staig 2 Krippengruppen und im Kinderhaus St. Josef in Fronhofen eine Krippengruppe eingerichtet. Insgesamt stehen damit 50 – 60 Plätze zur Verfügung.

Eine Krippengruppe hat 10 Plätze für bis zu 12 Kinder.

In einer Gruppe gibt es 8 Plätze für einen Betreuungsbedarf von 5 Tagen und je 2 Sharingplätze für 2 und 3 Tage.

Hinweis zu den Sharingplätzen: Ein Anspruch auf Wahl eines bestimmten Betreuungstages, ein Wechsel der Betreuungstage oder eine Aufstockung von Sharingplätzen ist nur möglich, wenn es die Platzbelegung ermöglicht. Es dürfen an keinem Tag mehr als 10 Kinder betreut werden.

Module, Betreuungszeiten und Elternbeiträge

Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Fronreute unter www.fronreute.de/Familien&Senioren dargestellt.

Platzanfragen und Anmeldung:

Platzanfragen sind erst nach der Geburt des Kindes möglich. Voraussetzung ist, dass Sie in Fronreute wohnen oder einen Umzug nach Fronreute planen und bereits ein Kauf- oder Mietvertrag vorliegt.

Eine Anmeldung ist jederzeit, aber frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag möglich.

Mitteilung Platzangebot

Die Eltern erhalten von der Kinderhausleitung eine Eingangsbestätigung der Anmeldung per E-Mail und so früh als möglich eine Rückmeldung, ob der gewünschte Krippenplatz in der Einrichtung zum gewünschten Aufnahmetag zur Verfügung steht.

Diese Mitteilung erfolgt spätestens 8 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag.

Wenn kein Platz zur Verfügung steht, werden verfügbare Plätze in allen drei Kinderhäusern in der Gemeinde Fronreute geprüft.

Verfügbare Plätze, Umfang der Betreuung und frühestmöglicher Aufnahmetag werden den Eltern mitgeteilt. Die Eltern müssen dann mit einer Rückmeldefrist von 14 Tagen entscheiden, ob Sie dieses Platzangebot annehmen.

Zusage und Rückmeldefrist

Eine Zusage erfolgt von der Kinderhausleitung frühestens 8 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag.

Innerhalb von 14 Tagen müssen die Eltern schriftlich rückmelden, ob Sie den zugesagten Platz in Anspruch nehmen. Wenn ja, ist als verbindliche Zusage von den Eltern eine Kautionshöhe eines Elternbeitrages zu bezahlen. Mit Aufnahme des Kindes wird dieser mit dem ersten Elternbeitrag verrechnet.

Wird die schriftliche Rückmeldefrist von Ihnen nicht eingehalten, wird der zugesagte Platz von der Leitung neu vergeben. Es ist dann eine erneute Anmeldung notwendig.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen, bei Bedarf auch länger. Dabei wird jeweils nur ein Kind zur Eingewöhnung aufgenommen.

Wartezeiten können entstehen, wenn angemeldete Kinder nicht gleichzeitig eingewöhnt werden können.

Kriterien für die Vergabe der Plätze

Die Platzvergabe richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Eine Anmeldung ist aber frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag möglich.

Krippenkinder werden vorrangig in das „Wunsch-Kinderhaus“ aufgenommen. Berücksichtigt wird, ob bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung ist. Wenn ein Geschwisterkind bereits im Kinderhaus aufgenommen ist, hat das andere Geschwisterkind Vorrang bei der Platzvergabe im „Wunsch-Kinderhaus“.

Wenn kein Platz im „Wunsch-Kinderhaus“ zur Verfügung steht, werden verfügbare Plätze in allen drei Kinderhäusern in der Gemeinde Fronreute geprüft. Als Anmeldetag gilt die erste Anmeldung in einem Kinderhaus.

Bei Engpässen von Krippenplätzen haben berufstätige Eltern Vorrang. Auf Verlangen ist eine Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen.

Ein zugesagter Platz wird nicht in Anspruch genommen

Werden zugesagte Plätze abgesagt oder die Rückmeldefrist von 14 Tagen wird nicht eingehalten, dann rückt ein Kind nach, welches sofort einen Krippenplatz in Anspruch nehmen kann. Es werden keine Plätze für die Zukunft freigehalten.

Bei Betreuungsbedarf ist eine erneute Anmeldung notwendig, welche dann wieder in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt wird.

Diese Regelung für die Vergabe der Krippenplätze wurde von der Gemeinde Fronreute, dem Katholischem Verwaltungszentrum als Vertreter der kirchlichen Träger und den drei Kinderhausleitungen vereinbart und im Kindergartenausschuss beschlossen.

Fronreute, 17. Oktober 2023